

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX 23 88/73BESCHLUSS

in der Entschuldigungsache

Kurt E [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Berlin,
vertreten durch den Senator für Inneres,
Berlin 70, Potsdamer Str. 186,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 16. September 1975 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Dr. Thumm und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 13. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 25. Oktober 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Das Berufungsurteil steht im Einklang mit den Grundsätzen, die der Bundesgerichtshof in ständiger Rechtsprechung zu § 6 Abs. 1 Nr. 2 BEG dargelegt hat (zuletzt RzW 1973, 420). Die Angriffe der Beschwerde richten sich gegen die tatrichterliche Würdigung der Tätigkeit des Klägers als Hauptreferent und Redakteur der Abteilung Presse, Rundfunk und Information des Nationalrats der Nationalen Front des demo-

- 3 -

**kratischen Deutschlands, einer Propaganda- und Hilfebe-
wegung der SA. Sie können die Zulassung der Revisionen
nicht rechtfertigen.**

Kai

Fuchs

